

zü seinenn jungernn: ich pin nit komen, das man mir diene, ich sol dienen. Ein babst hat aller ding gewalt, was sich zeucht zum rechten und zum himel gehort, item alle sunder zü enpfahen, zü genaden, aber nichts nicht zü erlauben, das wider das recht ist, das got zügehört; also wart sant Peter gesetzt zü babst und enpfieng von got allen gewalt, den er seinen nachkömen und den, dye seins ordens sein, enpfolhen hatt, es sein bischoff oder weltlich priester⁸⁶).

Selbst in der weltlichen Reformation und ihren stark auseinandergehenden Fassungen zeigt sich die Verlässlichkeit von N:

Es ist auch zü wyssen, das in den reichstetten sein zunfft erdacht; wer das ye erlaubet hat oder erdacht, der darff weder beten noch almüßen geben, wann es ist gar schedlich sach, das sye ye uffstunden, als yr horen werdent.

Des ersten: dye zunfft sein gewaltig worden und setzt man von yglicher zunfft drey oder vier in den rat, um der gemein und der stat nutz und ere zü fordernn, das ist gotlich und recht...⁸⁷).

Man sieht, es ist unbedeutend, was in N unter Umständen nachgetragen bzw. verändert sein könnte, gemessen an den Veränderungen der anderen Fassungen. Dazu kommt, daß beispielsweise die Übersetzung der päpstlichen Intitulatio⁸⁸) wahrscheinlich in der Urfassung vorhanden war, denn die RS bringt gerne lateinische Sätze mit dem entsprechenden deutschen Text⁸⁹). Es ist meines Erachtens wahrscheinlich, daß erst x_1 diese deutsche Übertragung des Titels wegließ. N dürfte auch an jenen Stellen, die es mit g oder v nicht gemeinsam hat, der Urfassung näher kommen.

Nur wenige Abschnitte in N bereiten Schwierigkeiten. So gibt es eine Reihe von Verunstaltungen des Textes. Der Wortlaut ergibt keinen Sinn⁹⁰). Gerade diese Abschnitte sind jedoch in allen anderen Fassungen sicherlich ebenfalls verderbt wiedergegeben. Offenbar war der Urtext in diesen Fällen so schlecht geschrieben, daß er unleserlich war. Doch han-

⁸⁶) N fol. 29^v; vgl. dazu K (Beer, RS S. 26).

⁸⁷) N fol. 51^v.

⁸⁸) Vgl. S. 495.

⁸⁹) Vgl. S. 493.

⁹⁰) Es gibt eine Reihe von Stellen, in denen die Überlieferung wohl verderbt ist: N fol. 32^r (Beer, RS S. 26); N fol. 33^r (Beer, RS S. 39 ff.) etc.